

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 15 (1921)

Artikel: Der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio 1846 : nach den Akten des Wiener Staatsarchives
Autor: Winkler, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio 1846.

Nach den Akten des Wiener Staatsarchives.

Von Arnold WINKLER,

Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg im Uechtland.

(Fortsetzung.)

Graf Spaur hatte bei der Lektüre des Dienststückes ein gehorsamstes Schmunzeln gewiß nicht unterdrückt. Metternich nannte das Gubernium eine « ganz unbefangene Seite » und sprach von einem Einvernehmen mit dem Erzbischof! Aber auch Baron Werner und der Staatskanzler dürften sich der Bosheit wohl bewußt gewesen sein, die sie so in aller Höflichkeit an den Mann brachten. Das lombardische Gubernium konnte übrigens vorläufig nicht mehr tun, als Material aus seinem Archive suchen. Graf Gaisruck hatte eine Reise nach Rom unternommen und war erst am 24. Juli zurückgekehrt. Bereits in Genua war er erkrankt. Nach seiner Ankunft in Mailand hielt er sich jeden persönlichen Besuch des Gouverneurs fern.¹

Einmal in den Rahmen der großen Politik gestellt, zog aber die Seminarangelegenheit immer weitere Kreise. Nicht nur der Nuntius am Wiener Hofe wurde eingemischt, sondern auch der Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Msgr. Macciotti in Luzern. Dieser, ein Diplomat von mäßigem Geschick, drang mit ganz besonderer Wärme, fast mit Ungestüm in den österreichischen Geschäftsträger, den Schutz des Mailänder Erzbischofs zu erzielen. Auch ihm gegenüber durfte Philippsberg eine Meinung über vorzunehmende Regierungsmaßregeln nicht äußern; aber es war sehr bezeichnend, daß Macciotti unumwunden vom kaiserlichen Hofe gegen die Tessiner « baffi ongaresi »

¹ W. St.-A., a. a. O. Spaur's Bericht an Metternich d. d. Mailand, 1. August 1846.

forderte. Die « ungarischen Schnurrbärte » sollten das Werk der politischen und religiösen Regeneration des Tessin durchführen.¹

Nach Frankreich gelangte die Kunde von diesem Streitfalle durch den französischen Botschafter in der Schweiz, den Grafen Eduard Pontois. Auch er bedeutete ob seiner Fähigkeiten ein zweifelhaftes Glück für die Schweiz ; er log, wo es sich gerade traf, versprach überall alles und hatte vor nicht gar langer Zeit seinen Stimmungswandel zu Gunsten der Sonderbundskantone vollzogen, was ihn aber nicht hinderte, gelegentlich auch dem radikalen Lager beizufallen. Seit Ende Juli weilte er wegen des Kurgebrauches zu Baden im Aargau und verkehrte dort mit den tessinischen Regierungsmitgliedern Gagliardi und St. Franscini. Diese beiden waren mit der Absicht gekommen, den französischen Botschafter für ihre Sache zu gewinnen. Es gelang ihnen. Graf Pontois, der kurz vorher sich scharf gegen die Radikalen ausgesprochen, bezeichnete nun Gagliardi und Franscini als vortreffliche Männer, wahre Konservative und echt patriotisch gesinnte Staatsmänner. Mit Ausnahme des Konservatismus stimmte, vom schweizerischen Standpunkt aus, diese Charakteristik wohl ; nicht aber, was Pontois weiter annahm. Die tessinische Regierung sei zu klarsehend, um nicht im besten Einvernehmen mit Österreich leben zu wollen. Von revolutionärer, gegen die italienischen Nachbarstaaten gerichteter Propaganda, von einer Herrschaft des Radikalismus durch terroristische Mittel sei im Tessin nirgends eine Spur. Alles atme dort die friedlichsten und freundlichsten Gesinnungen gegen den mächtigen Nachbarstaat. Die Religion und ihre Diener schütze der Kanton, soviel er könne. Die Beschwerden der Bischöfe seien vollkommen unbegründet, Tessin übe ganz so wie der katholische Nachbarstaat Österreich nur das Aufsichtsrecht über die geistlichen Korporationen und ihr Vermögen aus. Weiter werde nicht gegangen.²

In diesen Dingen durfte denn doch Österreich auf Grund des objektiven Tatbestandes entgegengesetzter Meinung sein. Übrigens enthielt der Hinweis auf das Aufsichtsrecht eine nicht ungefährliche

¹ W. St.-A., Politische Berichte aus der Schweiz (Konzepte), 1846, Philippsberg an Metternich d. d. Zürich, 9. August 1846. — Über Macciotti als Diplomaten vgl. besonders *Siegwart-Müller*, Der Sieg der Gewalt über das Recht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altorf 1866, passim. Philippsbergs Urteil lautete ähnlich.

² W. St. A., a. a. O., zweite Depesche Philippsbergs an Metternich, d. d. Zürich, 9. August 1846.

Spitze, die Graf Pontois noch verschärfte durch die Bemerkung, er wisse auf Grund von offiziellen Nachrichten und von privaten Informationen durch seinen Jugendfreund, den französischen Generalkonsul in Mailand, Baron Denoix, daß das Mailänder Gubernium die von den Bischöfen gemachten Schritte im höchsten Grade mißbillige und gegen jene dem tessinischen Staatsrate recht gebe. Damit war der französische Botschafter von der Wahrheit nicht weit entfernt. Baron Denoix unterhielt in Mailand ein ganzes Spionagesystem und war mit den höchsten Regierungsbeamten befreundet, die selbst mit dem Tessin sympathisierten.¹

Der mailändischen Regierung muß die Untersuchung des Falles ein wahres Vergnügen bereitet haben, zumal die letzte Entscheidung von ihr abhing. Juristisch gab es keine Schwierigkeiten; es konnte nur noch darauf ankommen, dem Groll gegen den Erzbischof so ausgiebig als möglich Luft zu machen und seine Niederlage recht ins Licht zu stellen. Der Franzose Graf Pontois war gut berichtet: gerade die Mailänder Untersuchung wurde zu einem Triumph für den Kanton Tessin und Franschini. Andererseits aber macht der fiskalische Vorgang, zumal der offenbare Hohn gegen den Kirchenfürsten, der schließlich doch nur pflichtgemäß zu handeln glaubte, keinen angenehmen Eindruck. Und es liegt fast etwas wie ausgleichende Gerechtigkeit darin, daß für die österreichische Regierung ihr diesmaliger leichter Sieg über einen eigenen Erzbischof eine Etappe wurde zu ihrer spätern schweren Niederlage in der Sonderbundssache.

Die Untersuchung führte das k. k. Fiskalamt zu Mailand unter der Leitung des Kammerprokurators, des k. k. Gubernialrates Dr. jur. Heinrich Edl. v. Giucciardi. Die Erhebungen, soweit fiskalämtliches Material in Frage kam, waren mit Ende Juli abgeschlossen.² Es hatte sich daraus folgendes ergeben:

1. Das Vermögen des Seminars bei Pollegio war einst Eigentum der dortigen Propstei; daß diese aber jemals dem Humiliatenorden gehörte, ließ sich nicht beweisen. Dieser Umstand erschien umso mehr zweifelhaft, als die Propstei von Pollegio in dem Verzeichnis der in der Erzdiözese Mailand gelegenen Konvente dieses Ordens nicht vorkam.

¹ W. St.-A., a. a. O. — Siehe auch meinen genannten Aufsatz a. a. O. S. 293 f.

² Der Auszug aus dem Aktenmaterial befindet sich im W. St.-A., Staatskanzlei (1841-48), F. 17. Die Originale wurden nach Mailand rückgesendet.

2. Jedenfalls war die Abstammung des Seminar-Vermögens insofern von untergeordneter Bedeutung, als dieses Vermögen auf eidgenössischem Territorium, im Livinentale, gelegen, also bei der Auflösung des Ordens immerhin dem Fiskus der Landesherrschaft anheimfallen mußte.

3. Diese Überzeugung war auch in den 1780er Jahren maßgebend, als das Vermögen des Mailänder großen Seminars zu Gunsten des in Pavia damals errichteten Generalseminars inkameriert wurde. Das Vermögen des Seminars bei Pollegio blieb unangetastet, obwohl es nur eine Filialanstalt Mailands war.

4. Soweit die Verträge in Betracht kamen, waren die Verhältnisse zwischen dem jeweiligen Erzbischof von Mailand und der Territorialherrschaft des Livinentales — folgerichtig auch des Seminars bei Pollegio — nur nach jenem von 1796 zu beurteilen; dieser Vertrag aber war von der Landesherrschaft (damals dem Kleinen und Großen Rat des Kantons Uri) nur mit der Klausel «salvis ceteroquin supremae nostrae potestatis juribus» ratifiziert und somit jeder Ausfluß der oberherrlichen Rechte vorbehalten worden¹, ohne daß der damalige Erzbischof Einwendungen erhob. Die Regierung des Kantons Tessin wurde Rechtsnachfolgerin jener von Uri und konnte sich daher auf den Vertrag ebenso wie der Erzbischof berufen.

5. Das Recht der Oberaufsicht über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme des theologischen Kurses, konnte keiner Regierung bestritten werden, selbst wenn es sich um Vorbereitungsanstalten für den Priesterstand handelte. Nicht einmal die Satzungen des Trienter Konzils, dessen Autorität übrigens die österreichische Regierung nur in allem, was das Dogma berührt, nicht aber in reinen Disziplargegenständen anerkannte, untersagten der weltlichen Obrigkeit eine Einmischung in Seminarangelegenheiten. Auch den Konstitutionen des hl. Karl Borromeo, abgesehen davon, daß sie das Gepräge ihres Zeitalters tragen, in welchem dem geistlichen Einfluß in weltliche oder gemischte Dinge viel weitere Schranken gezogen waren, durfte keine größere Bedeutung beigelegt werden, als Verfügungen anderer Diözesane dem Landesfürsten und den Landesgesetzen gegenüber haben können.

6. Sogar in die Gesetze Kaiser Leopolds II., des Wiederherstellers der Seminare, namentlich des mailändischen, war der Grundsatz, daß

¹ Siehe die Beilage 1, 3.

der Landesregierung das Obergangsrecht über diese geistlichen Anstalten, mit Ausnahme der theologischen Studien, gebühre, übergegangen und wurde seither in der Vorschrift über die Gymnasien festgehalten.

7. Das Tessiner Gesetz vom 16. Jänner 1846 enthielt sonach im Grunde nichts, was nicht auch für die Seminare in den k. k. Staaten galt, freilich abgesehen von den Strafverfügungen. Diese waren aber nur in das tessinische Gesetz aufgenommen und ihre Anwendung konnte der Regierung nicht streitig gemacht werden.

Im Besitze dieser Ergebnisse wandts sich Graf Spaur an Graf Gaisruck mit dem schriftlichen Ersuchen, nun seinerseits aus dem erzbischöflichen Archive diejenigen Materialien beizubringen, die *seinen* Standpunkt verteidigen könnten. Der Kardinal antwortete in einem Promemoria unverweilt und wie zu erwarten war: Er rechtfertigte seine Haltung mit dem Kirchenrecht und den Verfügungen des Trienter Konzils, endlich mit den Verträgen über das Seminar bei Pollegio und zeigte sich für jede Zumutung von Nachgiebigkeit unzugänglich. Nur bedauerte er, seinen Prozeß nicht bei tessinischen Gerichten anhängig machen zu können, weil das Gesetz vom 16. Jänner « mit Rücksicht auf das Staatswohl » erlassen worden war. Und da das Geheimnis seines Hilfesuches nun gelüftet war, bekannte er, auf dem diplomatischen Wege Schutz gesucht zu haben. Im übrigen meinte er, die am Seminar so interessierte Kantonsregierung möge nun zusehen, wie sie ohne die 24 ihr eingeräumten Stiftungsplätze fertig werde. Das Erzbistum wollte gern auf diese Last verzichten. Irgend ein nützliches Aktenstück vermochte Graf Gaisruck nicht aufzuweisen.

Nun wanderte die Angelegenheit wieder zum Mailänder Kammerprokurator, der sich diesmal noch schärfer äußerte, schärfer als im Vormärz zu erwarten war, in dem — nach heutiger Meinung — die Kirche und Geistlichkeit im Habsburger Reich allmächtig war. Nach der neuerlichen Äußerung des Kammerprokurators konnte, selbst angenommen, daß das Seminarvermögen ehemals mailändisches Kirchengut war, dieser Umstand, sowie die vom Trienter Konzil den Bischöfen auferlegte Pflicht, die Seminare aus den Überschüssen ihrer Tischtitel zu dotieren, die Landesregierung in ihrem Aufsichtsrechte nicht beschränken. Gemäß dem Vertrage von 1796 sollte es mit dem Seminar bei Pollegio in allem und jedem wie mit dem großen Mailänder Seminar gehalten werden. Dieses, die Mutteranstalt, unterlag aber der Einsichtnahme von Seite der politischen Aufsichtsbehörde auf Grund des

Konkordates. Daher konnte die gleiche Befugnis der Tessiner Landesregierung rücksichtlich der Filialanstalt aus vertragsrechtlichem Titel nicht bestritten werden, zumal ihr die Ratifikationsklausel diese Befugnis einräumte. Die im Vertrag stehenden Punkte über den im Seminar zu erteilenden Unterricht waren, wie der Kammerprokurator meinte, unmöglich dahin auszulegen, daß dieser Unterricht immerfort wie zur Zeit des hl. Karl Borromeo, also mit Außerachtlassung aller seither gemachten Fortschritte erteilt werden müsse. Von einer Vertragsverletzung aus diesem Titel konnte umso weniger die Rede sein, als das Gesetz vom 16. Jänner in den Kantonal-Seminaren nur den im Kanton geltenden, in der Hauptsache dem österreichischen nachgebildeten Studienplan befolgt wissen wollte. Außerdem hatte der Erzbischof keinen einzigen Punkt aus jenem Gesetze herausgehoben, der den Satzungen der Kirche, den Grundsätzen der Religion und der Sittenlehre in Bezug auf Erziehung und Unterricht entgegen lautete. Schließlich war das Seminar nicht bloß eine Schule für angehende Priester, und die tessinische Regierung beanspruchte nicht einmal ein uneingeschränktes Recht zur Einnengung in die Seminarangelegenheiten, sondern bezog dieses nur auf die Beurteilung des Lehrpersonals.

Aus allem diesem zog das k. k. Fiskalamt den Schluß, daß weder aus den allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien noch aus dem zwischen dem Erzbistum und der Kantonsregierung bestehenden Verträge genügende Anhaltspunkte zu einem Einschreiten bei letzterer Regierung sich ableiten ließen. Ja, in solchem Falle war zu gewärtigen, daß diese Regierung sich ganz einfach auf die in den österreichischen Staaten selbst geltenden Gesetzbestimmungen berief. Weder das Verfahren der Tessiner Regierung gegen die Seminarleiter noch das gegen den Kardinal-Erzbischof als österreichische Untertanen berechtigten zu einem politischen Schritt. Und für den Schutz gegen Verletzung der geistlichen Jurisdiktionsbefugnisse war einzig der hl. Stuhl die kompetente Stelle, wie dies auch ein Erlaß des päpstlichen Nuntius bei der Eidgenossenschaft d. d. 31. Mai 1846 erkennen ließ. Wenn Graf Gaisruck einlenkte, war der einzig mögliche Weg zur Güte geöffnet. Nur in dieser Beziehung schien dem Fiskalamt ein Vorgehen der k. k. Regierung tunlich.

Graf Spaur legte unterm 15. September 1846 das Aktenbündel dem Staatskanzler vor und berichtete dazu ¹:

¹ W. St.-A., Staatskanzlei, F. 17. Berichte des mailändischen Guberniums,

« Durch Vorstellungen dürfte, wie die Sachen jetzt stehen, weder bei der Tessiner Regierung — bei dem bekannten, die dortigen Machthaber beseelenden üblen Geiste — noch bei dem Herrn Kardinal-Erzbischofe irgend eine Nachgiebigkeit zu erzielen sein, zumalen letzterer in der Frage des Visitations-Rechtes seit dem Jahre 1832 der eigenen Regierung gegenüber sich durchaus nicht hiezu herbeiläßt, vielmehr selbst gegen die in dieser Beziehung von der hohen Studien-Hofkommission erlassenen bestimmten Verordnungen neuerliche Vorstellungen im Wege Seiner kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs-Vizekönigs an Seine Majestät überreichte, worüber noch die allerhöchste Entscheidung behängt.

« Die einzige Möglichkeit irgend einer Annäherung dürfte vielleicht einzig nur in dem eigenen wechselseitigen Interesse liegen.

« Laut den Archivsakten ist das Vermögen des Seminars von Pollegio — welches im Jahre 1796 in 1400 Lire milan. jährlicher Einkünfte bestand — so unbedeutend, daß dessen Inkamerierung und allenfällige anderweitige Verwendung wohl kaum in der Absicht der in ihren Finanzen ziemlich geordneten Tessiner Regierung liegen kann.

« Der Zuschuß der erzbischöflichen Kurie zur Erhaltung des fraglichen Seminars hat schon in den 1790er Jahren über 3000 L. m., also mehr als das Doppelte der Einkünfte betragen; dieser sollte wenigstens für die Thalbewohner von solcher Bedeutung erscheinen, daß sie auf die Gefahr hin, entweder auf die Wohlthat der Anstalt zu verzichten, oder auf andere Weise für die Deckung des Ausfalles in den Einkünften zu sorgen, in ihrem Interesse zu einer Aussöhnung zwischen dem Herrn Kardinal-Erzbischof und der Kantonsregierung die Hand bieten sollten.

« Im Interesse der Kirche liegt es gewiß auch, daß ihre Oberhirten an Einfluß in der Schweiz nicht einbüßen, was doch jede Störung in den Verhältnissen der Bischöfe zu den Kantonsregierungen in den dermaligen Zeitläuften zur Folge hat; alles aber, was schon in allgemeiner Beziehung von der katholischen Kirche gilt, gilt auch in spezieller Beziehung, im Gegenstande der Frage, von der hiesigen Metropole.

« Dessen ungeachtet scheint es mir nicht wahrscheinlich, daß diese Erwägung allein den Herrn Kardinal-Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu stimmen vermöge. Er sieht in der Beisteuer, die das hiesige erzbischöfliche Seminar zur Erhaltung jenes in Pollegio leistet, zu sehr eine dadurch erzeugte Wohlthat, als daß, abgesehen von aller indivi-

dueller Ansicht über das Visitations-Recht, er nicht auch von der Erwägung einen Impuls erhalten sollte, daß Wohlthäter sich nicht vorschreiben lassen, *wie* sie die Wohlthat erweisen sollen.

«Zudem würde der Herr Kardinal-Erzbischof, falls er sich in Absicht auf das Visitations-Recht gegen die Kantonsregierung nachgiebig bewiese, in Widerspruch mit seiner dießfalls gegen die eigene Regierung erhobenen Einsprache gerathen, denn er könnte doch der ausländischen Regierung nicht dasjenige gewähren, was er der eigenen zu versagen erachtet.

«Diese Verhältnisse glaubte ich aus dem doppelten Gesichtspunkte erwähnen zu sollen; erstlich aus jenem, daß dermal wenigstens durch eine Verwendung bei der tessinischen Regierung schwerlich etwas erzielt werden dürfte, wenn schon das eigene wohlverstandene Interesse nicht hinreicht, sie zur Gewährung zu bestimmen, und zweitens daß eine Verwendung bei dem Herrn Kardinal-Erzbischof in dem Sinne, ihn in Absicht auf das Visitations-Recht, in welcher Beziehung *Rom für ihn* sich erklärt hat, zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, noch weit fruchtloser sich darstellen dürfte.

«Daher glaube ich, daß sich nicht nur eine Vorkehrung von Seite unserer Regierung in der Sache des Seminars von Pollegio rechtlich nicht wohl begründen lasse, sondern auch, daß ein diesfälliges Einschreiten — wenn es anders beliebt werden sollte — höchstens auf Vorstellungen beschränkt bleiben müßte, diese aber, so wie die Sachen jetzt stehen, nach dem eben Bemerkten, dermal nicht an der Zeit sein dürften, und am allerwenigsten durch die hiesige Landesstelle zu geschehen hätten, welche, wie oben bemerkt, — wenn gleich auf wiederholte Weisungen der hohen Studien-Hofkommission gestützt — bei dem Herrn Kardinal-Erzbischof vergeblich auf Zulassung der Visitationen in den Seminarial-Gymnasien gedrungen hat, und welche eben wegen dieses Vorganges nicht wohl ohne mit sich in Widerspruch zu verfallen, bei der Tessiner Regierung auf Zurücknahme ihres gleichartigen Gesetzes antragen könnte.»

Nein, ein Einschreiten wurde nicht beliebt; war auch wirklich nicht möglich. Die Besitzstörungsfrage hatte sich als grundlos erwiesen und in der anderen mochte die k. k. Regierung — selbst Partei — nichts Entscheidendes tun. Der Erzbischof aber gab jede Hoffnung auf einen Rückhalt bei Österreich, die er besser gar nicht gehegt hätte, auf. Es geschah das einzig Rätliche: die nun isolierten Gegner kamen einander auf halbem Wege entgegen. Am 4. Oktober 1846 unterfertigten

die beiderseitigen Abgeordneten zu Lugano einen neuen Vertrag.¹ Eine eigenartige Fügung wollte, daß dabei der erzbischöfliche Delegat Msgr. Joseph v. Gaspari, Rektor des Mailänder Seminars und Aufseher aller andern geistlichen Diözesanschulen, zweien der in Österreich übelst beleumundeten Tessinern gegenüberstand: Stefan Franscini und Joh. Bapt. Pioda.

Die Basis, auf der beide Parteien sich einigten, war im Artikel 6 bestimmt, der einfach die Visitationsfrage ausschaltete. Im großen Ganzen wurde den erzbischöflichen und den tessinischen Forderungen Genüge getan. Der Seminarbetrieb wurde ins volle Licht der Öffentlichkeit gerückt, die Regierung mußte Kenntnis von den Lehrern und Schülern erhalten, war vor jeder beabsichtigten Unterrichtsänderung zu befragen und sah auch ihr Verlangen nach Modernisierung in den Lehrfächern erfüllt. Die Inventaraufnahme beim Rektoratswechsel wurde ihr ausdrücklich zugestanden. Die Einführung des Halbpensionats bedeutete eine wahre Wohltat. Andererseits wurden die erzbischöflichen Rechte nicht angetastet, blieb auch die Abhängigkeit von der Mailänder Zentrale gewahrt. Nur völlig neu war, daß diesmal die Vertragsschließenden als gleichberechtigt erschienen; es hieß ein um das andere Mal « der Erzbischof verpflichtet sich ». Der Anhang, ein sehr lichtvolles und zeitgemäßes Studienprogramm, wurde von Gaspari allein verfaßt und von den übrigen Delegaten genehmigt.

Der Vertrag vom 4. Oktober war, diplomatisch betrachtet, eine tüchtige Leistung. Graf Gaisruck aber sah in ihm nur seine Niederlage. Sein Groll konnte sich freilich nur darin äußern, daß er dem Gubernium keine Mitteilung davon machte; Graf Spaur lernte die Vereinbarung nur aus der « Gazzetta Ticinese » vom 9. Oktober kennen.² Auch Metternich erfuhr zunächst nur durch die öffentlichen Blätter davon; erst im Dezember kamen die Kopien nach Wien. Doch schon am 16. November 1846 beeilte er sich, auf Grund der Zeitungsmeldungen, den Fall als erledigt zu erklären und dem mailändischen Gubernium alle bezüglichen Aktenstücke heimzusenden.³

Soweit die Person des Erzbischofs in Frage kam, war der Fall allerdings erledigt. Graf Gaisruck starb schon am 19. November 1846, wie Spaur tags darauf nach Wien meldete. Sein Tod stellte die Tessiner

¹ Siehe die Beilage 1, 4.

² W. St.-A., Staatskanzlei, F. 17. Depesche Spaur's an Metternich d. d. Mailand, 12. Oktober 1846.

³ W. St.-A., a. a. O.

und die lombardische Regierung vor eine neue Situation, noch nicht aber in die Annehmlichkeit einer Lösung. Das sozusagen Tragische des Konfliktes fehlte im weitern bloß deshalb, weil keine persönliche Note mitklang.

Kardinal Gaisruck hatte den Vertrag über das Seminar nicht mehr ratifizieren können. Der tessinische Große Rat wollte sich damit in der am 3. Dezember 1846 zu Lugano beginnenden Session beschäftigen.¹ Der Vertragsvertreter Frascini hatte den ehrlichen Willen, die Vorlage durchzubringen. Aber obgleich die Gewißheit 8 : 1 bestand, war der Hauptopponent Luigi Lavizzari, eben jener eine, genug zu fürchten.² Ihre gewichtigste Waffe nahm die Opposition aus der eingetretenen Verschärfung der Lage.

Im Mailändischen hatte der Kampf um die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles eingesetzt, und es war bezeichnend für den in der Lombardei herrschenden Geist, daß die Bevölkerung nicht einen Italiener, sondern einen Deutschen, den Erzbischof von Salzburg Kardinal Friedrich Joseph Fürsten zu Schwarzenberg wünschte. Von diesem wurde « keine zu große Orthodoxie, keine Vorliebe für geistliche Orden und für die Jesuiten befürchtet. »³ Und während sich so in der Lombardei recht unverblümt der Liberalismus, eine dem Tessin günstige Stimmung, regte, wurde in der Eidgenossenschaft von geistlicher Seite zu einem Vorstoß besonders gegen diesen radikalen Kanton gerüstet. Schon im Oktober hatte der päpstliche Nuntius alle schweizerischen Diözesanbischöfe zur Erlassung von Hirtenbriefen eingeladen, um die den katholischen Kantonen drohenden Gefahren abzuwenden. Graf Gaisruck wollte davon nichts wissen. Nach seinem Tode wurde das Erzbistum vom Archidiakon des Metropolitankapitels, Dr. theol. Joseph Rusca, verwaltet. Dieser glaubte im Verein mit dem allerdings weit energischeren Bischof Romanò den Zeitpunkt für die verlangten Hirtenbriefe geeignet : unterm 1. Dezember ging das gedruckte Zirkular aus Como, unterm 3. aus Mailand nach dem Tessin ab.⁴ Beide be-

¹ W. St.-A., Schweiz-Varia, F. 324. Philippsberg an Metternich d. d. Mailand, 1. Dezember 1846.

² Siehe Beilage 3 (Frascini-Briefe), Nr. 1. Übrigens wies der Liviner Talrat schon am 2. November 1846 das Konkordat vom 4. Oktober zurück. Siehe « Deduzioni di fatto etc. », S. 187.

³ W. St.-A., a. a. O. (Philippsberg). — Erzbischof von Mailand wurde schließlich Barthol. Karl Romilli, Propst und Ehrendomherr des Bistums Bergamo.

⁴ W. St.-A., a. a. O., Beilagen zu Philippsbergs Berichten vom 16. Dezember 1846 und (F. 325) vom 27. Jänner 1847.

klagten und verurteilten den Umsturz, den Radikalismus und die dem Katholizismus zuge dachte Schädigung.

Der Erfolg war, wie ihn viele befürchtet hatten. Die tessinische Regierung begriff unter den staatlichen Souveränitätsrechten genau so wie Österreich das Placetum für die Publikation päpstlicher und bischöflicher Dekrete. In Lugano war der Großrat über die lombardische Stimmung gut unterrichtet. Darum sandte der Staatsrat am 10. Dezember sowohl an den Mailänder Generalvikar Rusca als an den Bischof von Como sehr höfliche Schreiben, in denen er sich jedoch aufs bestimmteste die Verbreitung von Allokutionen an Volk und Klerus des Tessin ohne seine Erlaubnis verbat.¹ Um die Lage vollends zu verwirren, rieth sich Graf Spaur nun für stark genug, der mailändischen Geistlichkeit den Herrn zu zeigen und ordnete durch eine Note vom 21. Februar 1847 die staatliche Visitation der erzbischöflichen Seminare und Gymnasien an.²

Spaurs Note wurde vom Mailänder Klerus so aufgefaßt, als wollte das lombardische Gubernium den Kämpfern gegen den Kanton Tessin in den Rücken fallen. Dieser Verdacht konnte umso eher entstehen, da der in Lugano versammelte Großrat unerwartet am 21. Dezember 1846 seine Sitzung aufgehoben und die Angelegenheit des Seminars bei Pollegio auf den Monat Mai 1847 verschoben hatte.³ Gewiß mit recht gemischten Gefühlen nahm Metternich Kenntnis von den fatalen Folgen, die ihm seine vermeintliche Staatsklugheit in Sachen des kleinen Seminars verursachte. Im übrigen wurde er nun viel besser unterrichtet als früher, denn seit 19. November 1846 weilte der ehemalige österreichische Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft nun in Mailand und unterrichtete gleichsam als Kontrolleur des Guberniums die Wiener Staatskanzlei über alle Geschehnisse.⁴

Schon am 19. Februar 1847 lief das Gerücht von der beabsichtigten staatlichen Schulvisitation in Mailand um, zum großen Vergnügen Franscinis, der sich eben offiziell dort befand. Philippsberg säumte nicht, sofort seine schweren Bedenken nach Wien zu melden: «

¹ Ebenda.

² W. St.-A., Schweiz-Varia, F. 325. Philippsberg an Metternich d. d. Mailand, 6. März 1847, Beilage.

³ W. St.-A., Schweiz-Varia, F. 324. Philippsberg an Metternich d. d. Mailand, 4. Dezember 1846. Siehe auch Beilage 3, 2.

⁴ Über die Mission Philippsbergs und seine Beziehung zum Tessin siehe meinen Aufsatz « Die österreichische Politik und der Sonderbund », a. a. O., S. 278 ff.

Jedenfalls dürfte in der Ausführung und in der praktischen Anwendung bestehender Gesetze dem Geiste der Milde und politischen Klugheit ein gewisser Spielraum zugesichert bleiben, und deshalb erlaube ich mir, den bescheidenen Zweifel darüber auszusprechen, ob der Zeitpunkt gut gewählt ist, gerade jetzt, wo im Tessin die Visitationsfrage zwischen der Regierung und den hiesigen Bischöfen obschwebt, in der Lombardei auf die Durchsetzung dieser selben legislativen Bestimmung denselben Individuen gegenüber zu dringen und die *prinzipiell* hier schon entschiedene Frage auch noch *faktisch* zu lösen. »¹

Faktisch lösen? Das wollte Metternich keineswegs. Er stand längst im politischen Kampf mit dem Kanton Tessin und war mit Zwangsmaßregeln gegen diesen renitenten Nachbar beschäftigt, um der Lombardei und dem Sonderbunde zu dienen. Die Note des Grafen Spaur war da ein schlimmes Quertreiben. Im Gegenteil, wo es nur anging, sollte dem Tessin ein Stich versetzt werden. Also lief sofort nach dem Eintreffen von Philippsbergs Meldung eine kaiserliche Kabinettsorder nach Mailand, die unterm 27. Februar 1847 die Visitation der erzbischöflichen Schulen suspendierte. Am 6. März mußte Graf Spaur diese Order veröffentlichen.²

Franscini empfand dies hart. Eben befand er sich bei Msgr. von Gaspari, um die Seminarangelegenheit wieder zu besprechen, als jene Suspension einlangte. «Natürlich, das ist ein Manöver unseres lieben Freundes Philippsberg», sagte er; und es war unmöglich zu beschreiben, welche Ironie in seinen Worten lag.³ Gewiß, denn Franscini ironisierte eigentlich die ganze Schaukelei, Unsicherheit und Unbeständigkeit der österreichischen Politik jener Tage. Vom Seminar bei Pollegio war zwischen Österreich und dem Tessin seit dem 6. März nicht mehr die Rede. Wer weiß, ob nicht bei entschiedener und würdevoller Haltung in dieser Sache die österreichische Regierung der tessinischen genugsam imponiert hätte, um sie vom letzten Schritt gegen den Sonderbund abzuhalten? Der Hergang des Ganzen läßt dies vermuten. So aber wurden Kraft und Würde in Zetteleien verpufft und mit dem Gesicke des Sonderbundes auch der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio auf dem Schlachtfeld entschieden.

(Fortsetzung folgt.)

¹ W. St.-A., Schweiz-Varia, F. 325. Philippsberg an Metternich d. d. Mailand, 19. Februar 1847.

² W. St.-A., a. a. O., Kopie in Philippsbergs Bericht vom 11. März 1847.

³ W. St.-A., a. a. O., Brief Gasparis an Philippsberg vom 11. März 1847. Original.